

## **Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für ambulante Operationsleistungen und stationersetzende Leistungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die AVB gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Krankenhaus mit seinen Einrichtungen

- Krankenhaus Martha-Maria, Stadenstr. 58 in 90491 Nürnberg
- Krankenhaus Martha-Maria, Wolfratshäuser Str. 109 in 81479 München

und Patienten/Patientinnen bei ambulanten Operationen und stationersetzenden Eingriffen.

### **§ 2 Rechtsverhältnis**

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten/der Patientin sind privatrechtlicher Natur.

### **§ 3 Umfang der Leistungen bei ambulanten Operationen und stationersetzenden Eingriffen**

- (1) Das Vertragsangebot des Krankenhauses erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die das Krankenhaus im Rahmen seiner medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.
- (2) Die Verpflichtung des Krankenhauses beginnt nach Maßgabe des § 115b SGB V mit der Vereinbarung des Behandlungsvertrages und endet mit Abschluss der Nachsorge durch das Krankenhaus. Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des Krankenhauses wird durch den vertragsärztlichen Bereich erbracht und ist nicht Gegenstand der Krankenhausleistungen.

### **§ 4 Entgelte**

- (1) Bei der Behandlung von Patienten/Patientinnen, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, werden die erbrachten Leistungen auf der Grundlage des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) gegenüber der Krankenkasse berechnet. Diese Abrechnungsgrundlage gilt auch bei Patienten/Patientinnen, für die andere Sozialleistungsträger (z. B. Sozialamt) für die Kosten der Behandlung aufkommen.
- (2) Bei selbstzahlenden Patienten/Patientinnen berechnet das Krankenhaus die erbrachten Leistungen nach Gebührenordnung der Ärzte (GOÄ) ab.



**MARTHA  
MARIA**

Unternehmen  
Menschlichkeit

- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn der Patient/die Patientin an demselben Tag in unmittelbarem Zusammenhang mit der ambulanten Operation bzw. stationsersetzenden Leistung stationär aufgenommen wird. In diesem Fall erfolgt die Vergütung nach Maßgabe des Krankenhausentgeltgesetzes bzw. der Bundespflegesatzverordnung.

### **§ 5 Abrechnung des Entgeltes bei Selbstzahlern**

- (1) Nach Beendigung der Behandlung wird die Rechnung erstellt.
- (2) Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind, und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.
- (3) Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig.
- (4) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz pro Jahr (§ 288 BGB) sowie Mahngebühren in Höhe von 5,00 EUR berechnet werden.
- (5) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.
- (6) Die Leistungen für privat Versicherte werden ausschließlich mit dem Patienten/der Patientin abgerechnet. Eine eventuelle Leistungsvergütung ist vom Versicherungsnehmer mit seiner Versicherung zu klären.

### **§ 6 Aufklärung und Mitwirkungspflicht des Patienten**

Ambulante Operationen und stationsersetzende Leistungen werden nur nach Aufklärung des Patienten/der Patientin über die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und nach seiner Einwilligung vorgenommen. Der Patient/die Patientin hat die erforderlichen Angaben zu machen, die der Krankenhausarzt zur Beurteilung der Durchführbarkeit der geplanten ambulanten Operation benötigt.

### **§ 7 Aufzeichnungen und Daten**

- (1) Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum des Krankenhauses.
- (2) Patienten/Patientinnen haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen.
- (3) Das Recht des Patienten/der Patientin oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen, ggf. auf Überlassung von Kopien auf seine Kosten und die Auskunftspflicht des behandelnden Krankenhausarztes bleiben unberührt.
- (4) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.



**MARTHA  
MARIA**

Unternehmen  
Menschlichkeit

## **§ 8 Hausordnung**

Die vom Krankenhaus erlassene Hausordnung ist vom Patienten/von der Patientin zu beachten. Diese kann am Empfang eingesehen werden.

## **§ 9 Eingebachte Sachen**

- (1) In das Krankenhaus sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden.
- (2) Geld und Wertsachen können in der Verwaltung in zumutbarer Weise verwahrt werden.
- (3) Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum des Krankenhauses über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.
- (4) Im Falle des Abs. 3 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum des Krankenhauses übergehen.

## **§ 10 Haftungsbeschränkung**

- (1) Für eingebrachte Sachen, die in der Obhut des Patienten/der Patientin bleiben, und für Fahrzeuge des Patienten/der Patientin, die auf dem Krankenhausgrundstück oder auf einem vom Krankenhaus bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet der Krankenhausträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung zur Verwahrung übergeben wurden.
- (2) Haftungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der Verwaltung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Patienten/der Patientin.

## **§ 11 Zahlungsort**

Der/die Zahlungspflichtige hat seine/ihre Schuld auf seine/ihre Gefahr und seine/ihre Kosten am Standort des Krankenhausträgers zu erfüllen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese AVB treten am 01.07.2011 in Kraft. Gleichzeitig werden die AVB vom 01.01.2004 aufgehoben.